

03.03.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und
Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und
Wohnbaulandgesetz

Punkt 1 der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

Es wird beantragt, aus den nachfolgenden Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen:

Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 7 Abs 2 Satz 1 AbfG):

In Artikel 6 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "(Deponien)" die Worte "und zur thermischen Behandlung von Abfällen" einzufügen.

Begründung:

Bei größeren Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Müllverbrennungsanlagen und Pyrolyseanlagen usw., trägt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren den ökologischen Notwendigkeiten nicht ausreichend Rechnung. Das Bundesimmissionsschutzgesetz kennt weder Planrechtfertigung noch Planabwägung. Ob eine Anlage als Eingriff in die Umwelt "gerechtfertigt" ist, und nach den Vorgaben der Fachplanungsgesetze, insbesondere den Abfallentsorgungsplänen objektiv erforderlich ist, muß aus ökologischer Sicht geprüft werden und ist unverzichtbar.

Ausgeleitet am 04. MRZ. 1993